

Inhalt

- *Neue Prüfung – neue Möglichkeiten*
- *Schuldrechtsreform – Neue Regeln bei Verkauf an Privatkunden*
- *Blaues Wunder – Eichpflicht für AdBlue?*
- *Energiepreise – Wenn Energie zum Luxus wird*
- *Betriebsprüfung – Im Fadenkreuz des Fiskus*

Neue Prüfung - neue Möglichkeiten

Deutschland-Premiere: als eines der ersten Gewerke prüft das Land- und Baumaschinentechniker-Handwerk NRW seine Azubis digital. Mit der Gesellenprüfung Teil 2 in diesem Winter ist das neue Format gestartet.



Am 11.12.2021 war es so weit. In NRW saßen etwa 150 der insgesamt 450 Prüflinge konzentriert vor Computern und absolvierten ihre Gesellenprüfung digital. Damit sind die Innungen Niederrhein, Warendorf und Westmünsterland mit insgesamt 4 Standorten echte Pioniere. Aber auch an den anderen Prüfungsstandorten profitierten Prüfer und Azubis von der neuen Prüfungsstruktur – wenn auch noch konventionell in Papierform.

Die neuen Aufgabenformate und ihre Zusammenstellung erwiesen sich als ideal, um das Ausbildungsniveau der Prüflinge zu ermitteln. Das bewies die statistische Auswertung, die ein klares Bild davon lieferte, wie die einzelnen Fragen und Arbeitsaufträge angenommen und bearbeitet wurden. Insofern konnte sich das aus Lehrern und Praktikern aus Bayern und NRW sowie Mitarbeitern des Fachverbandes NRW zusammengestellte Autorenteam zu seiner guten Arbeit beglückwünschen.

Von der Zusammenarbeit profitieren auch die Kollegen in Bayern. Dort werden im Januar die Azubis bei ihrer Gesellenprüfung kräftig in die Tasten hauen.

Alfred van den Berg, ehemaliger Bundesinnungsmeister, jetzt Lehrer am Berufskolleg für Technik in Ahaus und selber Mitglied des Aufgabenausschusses, bewertete die neue Prüfung, die am Standort Ahaus digital stattfand:

Einfach zu bedienen

„Die Prüfungsplattform ist wirklich übersichtlich und anwenderfreundlich. Insbesondere die ‚Block-Aufgaben‘, mit denen sich die handlungsorientierte Aufgabenbearbeitung anhand eines Werkstattauftrages sehr gut prüfen lässt, überzeugten. Die Azubis hatten mit der neuen Art der Prüfung überhaupt keine Probleme, sie waren sofort in ihrem Element. Die Prüfung in diesem neuen Format durchzuführen, ist deshalb das richtige Signal für die Zukunftsfähigkeit dieses Berufes.“

Anders aber nicht aufwendiger

„Die Organisation im Vorfeld ist schon anders als bei der Durchführung einer Papierprüfung. Es war aber kein Mehraufwand. Die eigentliche Mehrarbeit lag beim Fachverband, dessen Mitarbeiter an jedem Prüfungsstandort vorab einen technischen Probelauf gemacht hatten. Der Fachverband hatte alle Prüfer in einer kurzen und knackigen Online-Schulung gut vorbereitet. Die Prüfung selbst verlief dann völlig reibungslos. Wir als Prüfer erfahren durch die automatisierte Auswertbarkeit der Prüfung außerdem eine erhebliche Arbeitsentlastung.“

Echter Mehrwert für die Azubis

„Für die Prüflinge hat das neue Format einen echten Mehrwert. Zum Beispiel, weil sie während der Klausur Fehler sauber korrigieren und bestimmte Aufgaben mit Lesezeichen markieren, um sie vor dem Ende der Prüfungszeit noch einmal gezielt

Impressum

Herausgeber:
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V.
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden
Tel.: 0211 92595-40
Fax: 0211 92595-90
www.nrw.landbautechnik.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

< Fortsetzung von Seite 2

nachbearbeiten zu können. Beschwerden gab es keine. Positive Rückmeldungen bekamen wir für das Konzept der Blockaufgabe.“

Keine Überraschungen oder Schiefereien

„Die Prüfungsergebnisse fielen erwartungsgemäß aus. Sie spiegelten den Leistungsstand der einzelnen Azubis realistisch wider.“

Der Notenschnitt lag im Üblichen. Von daher war das Leistungsniveau der Prüfung angemessen.“

Gerne wieder!

„Aus Sicht von Prüfern und Prüflingen war die Online-Prüfung ein voller Erfolg. Wir sind froh, uns so früh für die Umstellung entschlie-

den zu haben und werden gerne weiter dabei sein. Das wird uns auch dadurch bestätigt, dass bereits Kollegen aus anderen Gewerken ihr Interesse an der Online-Prüfung zeigen. Ich würde mir wünschen, in Zukunft auf der Basis der Prüfungsplattform sogar E-Learning anzubieten oder sie für Klassenarbeiten und Übungen einsetzen zu können.“

Neue Regeln bei Verkauf an Privatkunden

Eine neue Schuldrechtsreform beschert dem Handel ab 2022 neue Gewährleistungsregelungen. Um mit Reklamationen richtig umgehen zu können, kommt auf Unternehmer Bürokratie zu.

Ungemach aus Brüssel

Zur Freude von Verbrauchern und zum Leidwesen von Handelsunternehmen werden die Verbraucherrechte in 2022 noch einmal massiv gestärkt. Der Gesetzgeber versteht den Verbraucher offenbar als ein Individuum, das noch stärker an die Hand genommen werden muss, als bisher. Ob neues oder altes Recht gilt, hängt davon ab, wann der Kaufvertrag geschlossen worden ist. Ist die Auftragsbestätigung am 31.12.2021 beim Kunden, gilt altes Recht, ist sie am 1.1.2022 da, gilt neues.

Die Neuerungen betreffen nur Verbraucher (Privatkunden). Wer einen Schlepper oder eine Maschine an einen Bauern verkauft, den betreffen die Änderungen nicht. Auch beim Leasing ändert sich nichts. Aber gerade beim Handel mit Motorgeräten gilt künftig: Augen auf!

Stärkung der Verbraucherrechte

Die gravierendste Änderung im neuen Gewährleistungsrecht ist die Verschärfung des Sachmangelbegriffs. Während früher der Verkäufer dafür geradestehen musste, was vereinbart ist, muss der Verkäufer nun dafür geradestehen, was üblich ist. Weichen bestimmte Merkmale des Fahrzeugs vom Marktstandard ab, begründet alleine das einen Sachmangel und führt zu Mängelrechten wie Nacherfüllung und Rücktritt.

Wird eine gebrauchte Maschine verkauft, kann es ja schon mal das ein oder andere geben, was nicht ganz in Ordnung ist. Diese „Macken“ müssen nun deutlich benannt und vom Kunden unterschrieben werden. Denn das wäre eine Abweichung vom Üblichen. Folge: die Maschine wäre „mangelhaft“ und der Kunde könnte den Kaufpreis mindern.

Daneben gibt es eine Reihe weiterer Änderungen:

- Die Beweislastumkehr wird von einem halben auf ein ganzes Jahr verlängert, im Kon-



Foto: ProMotor Kfz-Nrw

text digitaler Elemente sogar auf zwei Jahre.

- Bei der Nachbesserung entfällt das Fristsetzungserfordernis. Kunden brauchen den Mangel nur anzuzeigen, nach einer „angemessenen“ Frist (hierüber lässt sich natürlich streiten), können sie vom Vertrag zurücktreten.
- Die „Zwei-Versuche-Regel“ entfällt. Schon nach einem fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuch kann der Kunde zurücktreten.
- Die Verjährung kann nicht mehr in AGB verkürzt werden. Erinnerung: die Verjährung im Gebrauchtwagengeschäft beträgt gesetzlich zwei Jahre, kann aber auf ein Jahr reduziert werden. Künftig geht das nicht mehr mit AGB, sondern nur vertraglich. Beachte: gegenüber Bauern kann die Gewährleistung für gebrauchte Schlepper oder Maschinen weiterhin ausgeschlossen werden.

Neuer Vertragstyp „digitale Produkte“

Das BGB definiert Sachen als „körperliche Gegenstände“. Was vor 100 Jahren – so alt ist das BGB schon – selbstverständlich war, führt im Zeitalter der Digitalisierung zu einem Problem: Software und digitale Dienstleistungen kann man nicht anfassen, fühlen oder schmecken. Deshalb ist ein völlig neuer Vertragstyp ins Leben gerufen worden.

Generell kann man sagen, überall dort, wo Fahrzeuge oder Maschinen mit „Digitalisierung“ ausgestattet sind, hat sich die Haftung des Verkäufers verschärft. Er – und nicht der Hersteller – muss gegenüber dem Verbraucher für die Funktionsfähigkeit der Software geradestehen. Hierzu gehört auch die Aktualisierungsverpflichtung: Händler müssen die Kunden auf anstehende Updates hinweisen und diese (kostenlos!) aufspielen. Tun sie das nicht, stehen sie im Fokus des neuen Gewährleistungsrechts und müssen die Ware schlimmstenfalls zurücknehmen. Händler können sich von der Aktualisierungsverpflichtung freizeichnen, wenn sie den Kunden vor Vertragsschluss darauf hinweisen, dass Updates nicht vorgenommen werden und dies im Vertrag (ein zweites Mal!) ausdrücklich hervorheben und sich unterschreiben lassen.

Was müssen Betriebe jetzt tun?

Weicht die Ware vom „Üblichen“ ab, müssen Betriebe den Kunden hierüber gleich doppelt informieren. Einmal im Vertrag, einmal in einem Zusatzdokument. Die bisherigen AGB können nicht mehr verwendet werden. Betriebe sollten sich diesbezüglich mit ihren Lieferanten in Verbindung setzen.

BLAUES WUNDER

Wer denkt aufgrund der abgeschafften Eichpflicht für Abgasmessgeräte künftig keinen Besuch mehr vom Eichamt zu erhalten, wird möglicherweise eines Besseren belehrt.

Der unerwartete Besucher vom Eichamt könnte in der Werkstatt womöglich Fragen bezüglich der Befüllung und Abrechnung von Flüssigkeiten stellen. Wer hier unbedacht antwortet könnte sein blaues Wunder erleben. Eigentlich sind Betriebsflüssigkeiten bei Kraftfahrzeugen von der Eichpflicht ausgenommen, eine Ausnahme bildet jedoch AdBlue. Berechnet der Betrieb die Harnstofflösung nach der abgegebenen Menge, unterliegt er bei der Mengenabmessung der Eichpflicht und muss ein geeichtes Betankungssystem einsetzen. Dies dürfte aber in den meisten kleineren Werkstätten die Ausnahme sein.

Denkbar wäre auch der Verkauf von AdBlue in Verpackungsverbinden. Aber diese Lösung ist mit Blick auf die eigenen Lagerkapazitäten und die Entsorgungsproblematik des Verpackungsmülls unvernünftig. Eine Ausnahme von der Eichpflicht besteht, wenn für die Befüllung des AdBlue-Tanks eine Pauschale berechnet wird. Diese Pauschale kann sich z. B. an dem Fahrzeugtyp oder an der vorhandenen Tankgröße orientieren.

Der Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW empfiehlt daher nur Pauschalbeträge in Rechnung zu stellen. Eine entsprechende Rechnungsposition könnte z. B. „Pauschale für Auffüllen des AdBlue-Tanks XX,XX Euro“ lauten. Die Pauschale ist vom Betrieb zu kalkulieren und darf nach den Nennvolumen der AdBlue-Tanks gestaffelt werden. Das Thema stand bereits in 2018 auf der Agenda, geriet aber dann bei den Eichämtern wieder in Vergessenheit. Es ist jetzt davon auszugehen, dass die Eichbehörden durch den Wegfall der AU-Geräte wieder verstärkt auf die Abrechnung von AdBlue achten werden. Wer falsch abrechnet, muss mit Strafen und Bußgeld rechnen.

Luftdruckprüfer/Reifenfüller

Auch Reifendruckmessgeräte unterliegen der Eichpflicht, mit einer Aufnahme. Die in Reifenmontiereinrichtungen installierten Messgeräte sind nicht eichpflichtig, sofern die abschließende Kontrolle des Reifendrucks durch ein geeichtes Messgerät erfolgt.

Wenn Energie zum Luxus wird

Rasant steigende Energiepreise lenken den Fokus vermehrt auch auf die Betriebskosten für Unternehmen. Es gibt Möglichkeiten der Kostenexplosion gegenzusteuern. Ein kluges Energiemanagement ist eine gute Grundlage zur Ermittlung von Einsparpotentialen und sinnvollen Investitionen, letztere sogar mit staatlichen Fördermöglichkeiten.

Fördergelder

Warum immer alles selber bezahlen? Es gibt unzählige Fördertöpfe, die angezapft werden können. Für Unternehmen, die bauliche Maßnahmen oder den Erwerb von Immobilien planen, gibt es Unterstützung. Seit dem 01.07.2021 bietet die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) nun weitere Fördermöglichkeiten für bauliche Maßnahmen bei Neubau oder Umbau aber auch bei einem Erwerb von Immobilien.

Die förderfähigen Kosten betragen 2000 Euro/m² Nettogrundfläche, aber maximal 30 Mio. Euro pro Kalenderjahr. Der Förderbetrag richtet sich nach dem erreichten Energiestandard und beträgt mindestens 15 % bei einem „Effizienzgebäude 55“ und sogar 17,5 % wenn mind. 55 % der Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien erfolgt. „Effizienzgebäude 55“ heißt, dass das Gebäude nur 55 % des Energieverbrauches aufweisen darf wie das Bezugsgebäude mit dem Energiestandard 100. Für ein „Effizienzgebäude 40“ beträgt der maximale Förderzuschuss 25 %. Die Mindestanforderungen an die Energiestandards sind in der BEG festgelegt.

Maßnahmen müssen zwingend immer vor ihrer Durchführung beantragt werden. Die



Fotos: CAT, E-Tool

Begleitung durch einen autorisierten Energieeffizienzexperten ist Fördervoraussetzung. Aber auch dessen Vergütung sowie die Kosten für die Fachplanung sind mit 10 Euro/m² Nettonutzfläche bis insgesamt 40.000 Euro zu 50 % förderfähig. Seit 01.07.2021 steht die Förderung wahlweise als zinsgünstiger Kredit oder als Zuschuss von der KfW zur Verfügung. Bei der Zuschussvariante können Antragsteller bis zu 33.000 Euro als Förderung für die energetische Sanierung erhalten. In jedem Falle ist der Antrag online zu stellen. Für die Zuschussvariante ist der Antrag bei der BAFA einzureichen www.bafa.de.

Die Kosten im Griff

Die wenigsten Unternehmer haben den Energieverbrauch ihres Betriebes im Blick. Mit dem Energie-Tool, eine Initiative des Deut-

schen Handwerks, auch kurz E-Tool, ist dieses ab sofort möglich www.energie-tool.de. Über die reine Sammlung der betrieblichen Energiedaten hinaus, erlaubt es individuelle Auswertungen zu energieträgerbezogenen Verbräuchen und CO₂-Emissionen sowie die Darstellung von Kennzahlen zur Einordnung - alle diese Informationen können über Jahre hinweg übersichtlich verfolgt werden. Das Tool ermöglicht zudem eine konsequent einfache Datenerfassung über einen Schritt für Schritt-Modus und stellt den Nutzern verschiedene „Zusatzmodule“ für die praktische Alltagsarbeit zur Verfügung. Der besondere Clou: der Unternehmer sieht seine eigenen Daten im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche. Es gibt damit Antworten auf die Fragen „Wo stehe ich?“ und „Warum stehe ich dort?“

Fortsetzung auf Seite 3 >

Das E-Tool ist einfach zu bedienen und auch noch kostenfrei. Der Landesverband bietet im Zuge einer ebenfalls kostenfreien Energieberatung die Datenerfassung und Erläuterung an. Besser und einfacher kann der Start nicht sein und das Fortführen der Daten ist dann ein Leichtes. Neben Strom, Gas und Wasser können auch die Verbräuche der betrieblichen Fahrzeuge berücksichtigt werden. Das E-Tool berücksichtigt geplante Änderungen der CO₂-Steuer, so dass die Kostenerhöhungen für das Unternehmen direkt ausgerechnet und dargestellt werden.

Ausweispflicht

Wann wird ein Energieausweis benötigt und was ist der Unterschied zwischen einem Bedarfs- und einem Verbrauchsausweis? Fast jedes neue Gebäude braucht einen Energie-

ausweis. Bei gebrauchten Gebäuden besteht diese Verpflichtung jedoch solange nicht, bis das Gebäude oder eine Wohnung verkauft oder neu vermietet wird. Die Vorgaben dazu beruhen seit Mai 2021 auf dem Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Es gibt zwei Arten von Energieausweisen, die sich darin unterscheiden, wie die Energiekennwerte ermittelt werden: einen Bedarfsausweis und einen Verbrauchsausweis.

Beim Bedarfsausweis werden die Kennwerte für den Energiebedarf rechnerisch u. a. auf der Grundlage von Baujahr, Bauunterlagen (Gebäudetyp, Gesamtwohnfläche etc.) und den technischen Gebäude- und Heizungsdaten bestimmt. Für Neubauten wird daher grundsätzlich ein Bedarfsausweis ausgestellt.

Für den Verbrauchsausweis müssen ebenfalls die üblichen Gebäudedaten, vor allem aber die Verbrauchsdaten (z. B. Heizkostenabrechnungen) der letzten drei Jahre vorliegen. Aus diesen werden die Kennwerte für den Energieverbrauch ermittelt. Dient das Gebäude nicht dem Wohnzweck, benötigt es einen so genannten „Energieausweis für Nichtwohngebäude“. Auch der Energieausweis gibt Hinweise zur Energieeffizienz eines Gebäudes und sollte, sofern vorhanden, ruhig einmal genauer gelesen werden.



Für weitere Fragen rund um das Thema Energieeffizienz steht Ihnen Michael Ollesch zur Verfügung unter: ollesch@kfz-nrw.de

Im Fadenkreuz des Fiskus

Wenn sich das Finanzamt zur Betriebsprüfung anmeldet, schrillen bei vielen Unternehmen die Alarmglocken. Bei entsprechender Vorbereitung gibt es dafür keinen Grund. Überhaupt hängt es von bestimmten Faktoren ab, ob und wie häufig eine Betriebsprüfung angeordnet wird:



© Light Impression Photography - Fotolia

Der häufigste Grund, dass sich der Prüfer des Finanzamts für eine Betriebsprüfung anmeldet, ist die Betriebsgröße. Denn handelt es sich um einen sog. „Großbetrieb“, nimmt das Finanzamt die Gewinnermittlung für jedes Jahr unter die Lupe. Bei einem Handwerks- und/oder Handelsbetrieb sind Umsätze über 8,6 Mio. Euro oder ein steuerlicher Gewinn von mehr als 335.000 Euro dafür die entscheidenden Größen. Kleinbetriebe müssen erfahrungsgemäß lediglich alle 10 bis 15 Jahre mit einer Betriebsprüfung nach dem „Zufallsprinzip“ rechnen. So manche anstehende Betriebsprüfung erfolgt gewissermaßen „mit Ansage“: Ist im Bescheid zu lesen. „Dieser Steuerbescheid ergeht nach § 164 Abgabenordnung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung“, ist das ein Indiz dafür, dass das Finanzamt sich bald zu einer Betriebsprüfung anmelden wird. In der Regel wird das Finanzamt dazu einen Zeitraum von drei Jahren prüfen. Steht beispielsweise der Steuerbescheid 2018 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, wird das Finanzamt nach Abgabe der Steuererklärung 2020 eine Betriebsprüfung ankündigen und durchführen. Betriebe können auch „anlassbezogen“ zur Betriebsprüfung ausgewählt werden, weil

steuerliche Sachverhalte erklärungsbedürftig sind. Die Finanzverwaltungen haben dazu ein sogenanntes „Risikomanagement“ eingeführt. Fallen dabei unplausible Abweichungen zu Vorjahren oder branchenunübliche Relationen auf, landet die Erklärung auf dem Schreibtisch des Sachbearbeiters. Der entscheidet, ob er einen Prüfer zur Klärung in den Betrieb schickt oder auch nicht. Zudem können Kontrollmitteilungen von geprüften Betrieben, mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht, ein Anlass sein. Der Prüfer des Finanzamts muss sich stets schriftlich per Prüfungsanordnung ankündigen. Bei Großbetrieben sollen zwischen Ankündigung und Prüfungsbeginn mindestens vier Wochen liegen, bei kleineren Betrieben mindestens zwei Wochen. Darin muss Prüfungsbeginn, Prüfungsumfang (Steuerjahre und Steuerarten), Prüfungsort und auch der Prüfer benannt sein.

Der Prüfer kann nicht durch Einspruch gegen die Prüfungsanordnung abgewählt werden. Es gibt jedoch wenige Fälle, bei denen der Leiter der Betriebsprüfungsstelle im Finanzamt den Prüfer auf Antrag ausgetauscht hat. Zum Beispiel, weil der Prüfer in der Vergangenheit den Betrieb bereits geprüft hat und es zu nachweisbaren unsachlichen Streitigkeiten kam. Wer mit dem vorgesehenen Prüfer des Finanzamts nicht einverstanden ist, sollte sich schriftlich an den Leiter der Betriebsprüfungsstelle wenden und seine Bedenken sachlich schildern. Sollte der Leiter der Prüfungsstelle sich davon unbeeindruckt zeigen, kann man sich an die Oberfinanzdirektion wenden. Während der Prüfung im Betrieb sollte sich der Steuerpflichtige an

einige Verhaltensregeln halten: So sollte er Ansprechpartner, an die er sich bei Fragen wenden soll, klar benennen. Alle sonstigen Mitarbeiter im Unternehmen sollten angewiesen werden, keine Antworten auf etwaige Fragen des Prüfers zu geben. Hat der Prüfer Sachverhalte entdeckt, die zu steuerlichen Nachforderungen führen, müssen diese schriftlich dargelegt werden. Nur so sind Steuerpflichtiger und Steuerberater in der Lage, diese entweder zu entkräften oder sich darauf im Rahmen der abschließenden Besprechung vorzubereiten.

Am Ende einer Betriebsprüfung steht die Schlussbesprechung. In dieser werden die Feststellungen des Prüfers vorgelegt, die zu einer steuerlichen Nachveranlagung des Steuerpflichtigen führen können. Dabei sollte der Steuerberater anwesend sein, der einschätzen kann, welche steuerlich bedeutsamen Sachverhalte gerechtfertigt sind – und welche verhandlungsfähig sind. Signalisiert der Steuerberater bei zweifelhaften Feststellungen, dass er sich hiergegen mit einem Einspruch wehren wird, erhöht das die Kompromissbereitschaft des Prüfers oftmals deutlich. Vor allem, wenn der Vorgesetzte des Prüfers in den Fall einbezogen wird, steigt die Verhandlungsbereitschaft. Die Wahrscheinlichkeit einer Betriebsprüfung kann man senken. Wer seine Steuererklärungen pünktlich abgibt, größere Abweichungen zu Vorjahren kommentiert und seiner Gewinnermittlung transparent gestaltet, läuft weniger Gefahr, „anlassbezogen“ ausgewählt zu werden. Dennoch lässt sich das Zufallsprinzip nie ganz ausschließen!



LEIDET IHR MASCHINENPARK UNTER PLÖTZLICHEM BURNOUT?

Wenn's brenzlich wird

AGRAR-CONCEPT

Die All-Risk-Police für den Land- und Baumaschinenhandel

AGRAR CONCEPT ist eine Spezialversicherung nur für den Land- und Baumaschinenhandel.

Neben einfachster Verwaltung und Handhabung sind wesentliche Risiken eines Betriebes versichert und Sie sprechen mit Experten, die Sie und Ihr Anliegen verstehen.

Ihre Vorteile:

- Keine Unterversicherung
- Kein Verwaltungsaufwand
- 1 Ansprechpartner für alles
- Mitversicherung von Vermiet- und Agenturmaschinen

Informieren Sie sich
über Ihre Vorteile unter:
www.assekuranz-service-nrw.de
oder rufen Sie uns an unter
Tel.: 02166 - 92048-44

ASV ASSEKURANZ-SERVICE NRW
Versicherungsmakler GmbH

An der Eickesmühle 45
41238 Mönchengladbach

Tel.: +49 2166 92048-44

Fax: +49 2166 92048-33

www.assekuranz-service-nrw.de